

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang „Neuroscience“ (M.Sc.)
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und
der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 27.04.2023
-Lesefassung-**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Neuroscience“ (M.Sc.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Neuroscience“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Neurowissenschaften, Biologie oder in einem anderen mathematisch-naturwissenschaftlichen oder fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang (z. B. Psychologie, Ingenieurwissenschaften, Informatik) im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten¹, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss im Studiengang Neurowissenschaften, Biologie oder einem anderen mathematisch-naturwissenschaftlichen oder fachlich geeigneten Studiengang (z. B. Psychologie, Ingenieurwissenschaften, Informatik) erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Ein fachlich geeigneter Abschluss liegt vor, wenn der vorangegangene Studiengang mindestens mit 12 Leistungspunkten im Bereich der Neurowissenschaften sowie 12 Leistungspunkten im Bereich Mathematik/Statistik/Programmierung absolviert worden ist. Fehlende Kompetenzen in einem der beiden Bereiche im Umfang von bis zu maximal 6 Leistungspunkten können nachgeholt werden.

Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, insbesondere ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zulassungsausschuss (§ 5). Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 1. April des Folgejahres der Einschreibung zum Wintersemester in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine

¹ Leistungspunkte entsprechen ECTS

Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist bzw. die weder eine englische Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen darüber hinaus für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachweisen. Der Nachweis kann erbracht werden durch erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2, z. B. im Sprachenzentrum oder durch TOEFL, IELTS, Cambridge First Certificate. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn der einfache Durchschnitt der Punktzahlen der vier letzten Kursstufenhalbjahre im Fach Englisch der Sekundarstufe II mindestens 10 Punkte beträgt. Die nachgewiesene Qualifikation darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 4 Jahre sein.

In Zweifelsfällen entscheidet der Zugangsausschuss über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse. Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung der Zugangsvoraussetzungen die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse nicht vorliegen und diese nicht innerhalb von einem Semester nachgeholt und nachgewiesen werden.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Neuroscience“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist) eingegangen sein. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss senden ihre Bewerbungsunterlagen über uni-assist an die Carl von Ossietzky Universität.²

Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des vorangegangenen Studiengangs und soweit vorhanden das diploma supplement oder - wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote.
- b) ausgefülltes Formblatt zu den Bewerbungsunterlagen (specific eligibility form)
- c) ggf. Nachweise gem. § 4 Abs. 2

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste, die sich ermittelt aus einer Punktevergabe für die Abschlussnote bzw. die Durchschnittsnoten nach § 2 Abs. 2 der zu

² Bewerberinnen und Bewerbern mit einem (Bachelor-) Abschluss aus dem Ausland wird dringend empfohlen, ihre Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 31. März für das Wintersemester bei der zentralen Servicestelle uni-assist einzureichen, da die Äquivalenzprüfung ausländischer Abschlüsse zusätzliche Bearbeitungszeit und eventuelle weitere Maßnahmen seitens der Bewerberinnen oder Bewerber erfordert, so dass bei späterer Einreichung der Bewerbungsunterlagen ein Beginn des Studiums zum angestrebten Wintersemester nicht gewährleistet werden kann.

berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber und weiteren Kriterien zur besonderen Eignung, die im Folgenden (Abs. 2) dargestellt werden. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 1 gilt folgendes Punkteschema:

a) Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Studiums i. S. d. § 2.

Durchschnittsnote 1,00 bis 1,29	6 Punkte
Durchschnittsnote 1,30 bis 1,49	5 Punkte
Durchschnittsnote 1,50 bis 1,69	4 Punkte
Durchschnittsnote 1,70 bis 1,89	3 Punkte
Durchschnittsnote 1,90 bis 2,19	2 Punkte
Durchschnittsnote 2,20 bis 2,49	1 Punkt
Durchschnittsnote 2,50 bis 4,00	0 Punkte

b) Besondere Eignung

- einschlägige Tätigkeit als studentische Hilfskraft, Praktikum oder wissenschaftliche Projektarbeit von mindestens 3 Monaten Dauer im Bereich Neurowissenschaften, die über die geforderten 12 LP Studienleistungen hinausgehen, Bachelor-/Abschlussarbeit im Bereich Neurowissenschaften,
je 0,5 Punkte, max. insgesamt 1,5 Punkte
- wissenschaftliche Publikationen / Preise / Auszeichnungen
je 0,5 Punkte, max. 1,0 Punkt
- Vorkenntnisse in Neuroscience und Statistik/Programmierung/Mathematik, ausgewiesen durch jeweils mindestens 12 erworbene Leistungspunkte
0,5 Punkte
- englische Sprachkenntnisse auf Niveau C1 oder höher
1 Punkt
- studienrelevanter Auslandsaufenthalt außerhalb des Mutterlandes im Umfang von mindestens einem Semester
0,5 Punkte
- mindestens 6 Monate andauerndes, freiwilliges soziales oder gesellschaftliches Engagement, (z.B. Gremienarbeit, Bundesfreiwilligendienst, Familienzeit)
max. 0,5 Punkte
- mindestens 12 Monate relevante Berufserfahrung
0,5 Punkte

Die maximal zu erreichende Punktzahl aus a) und b) beträgt 11,5 Punkte.

(3) Der zuständige Zulassungsausschuss (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

§ 5

Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Neuroscience

(1) Die Fakultätsräte der Fakultäten V – Mathematik und Naturwissenschaften und VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften bestellen auf Vorschlag der bifakultären Studienkommission einen Zulassungsausschuss aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern sowie bis zu zwei stellvertretende Mitglieder je Statusgruppe.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
- einem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sowie
- einem Mitglied der Studierendengruppe.

Die Mitglieder der Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe sollen im Masterstudiengang „Neuroscience“ der Carl von Ossietzky Universität lehren. Das studentische Mitglied soll im Masterstudiengang „Neuroscience“ der Carl von Ossietzky Universität eingeschrieben sein.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder aus Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe sowie ihrer stellvertretenden Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie ihres/seines stellvertretenden Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.

(5) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Bewerbungen auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, ggf. die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und/oder Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren). Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum 15. Oktober abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem

gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01. April des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, werden exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Module nicht binnen zwei Semestern erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen

sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

(3) Die Bewerbung für das höhere Fachsemester ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Sie muss mit den gemäß § 3 Absatz 2 dieser Ordnung erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Ordnung über den Zugang für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang „Neuroscience“ (M.Sc.) der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 30.09.2016 außer Kraft.